

Anzeige der Hundehaltung

Hiermit zeige ich die Haltung des nachfolgend beschriebenen Hundes gemäß § 6 ordnungsbehördlicher Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehV) vom 16.06.2004, GVBL Teil II Bbg vom 30.06.2004, an.

I. Angaben zu meiner Person

Vorname, Familienname	Geburtsdatum
Wohnanschrift	
Staatsangehörigkeit	

II. Angaben zum Hund

Hundegruppe	Geschlecht	
Wurfdatum	Farbe	Rufname
Mikrochipnummer		

III. Angaben zum Eigentum des Hundes

Der Hund ist seit dem mein Eigentum und wird auch von mir gehalten.

Der Hund wird von mir zwar gehalten, Eigentümer des Hundes ist aber

Frau/Herr

Vor- und Familienname

.....

Ort, Straße und Hausnummer

IV. Erklärung zum Zuverlässigkeitsnachweis

Ich versichere, dass ich ein Führungszeugnis über mich am bei Stadt Fürstenwalde, Bürgerbüro, beantragt habe.
Nachdem mir das Führungszeugnis zugesandt wurde, werde ich es unverzüglich unaufgefordert der Stadt Fürstenwalde, Fachgruppe Öffentliche Ordnung, vorlegen.

Zum Nachweis meiner Zuverlässigkeit lege ich mein Führungszeugnis vom dem Antrag bei.

Fürstenwalde den Datum Unterschrift

Hinweise zur Anzeigenstellung:

1. Gemäß 6 Abs. 1 HundehV hat der Halter eines Hundes mit einer Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder einem Gewicht von mindestens 20 kg der örtlichen Ordnungsbehörde **unverzüglich** (sofort ohne schuldhaftes Verzug) die Hundehaltung anzuzeigen.
2. Halter eines Hundes ist, wer einen Hund im eigenen oder im Interesse Dritter aufgenommen hat. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb einer Woche bei der örtlichen Ordnungsbehörde als Fundtier gemeldet oder als Fundtier abgegeben wird.
3. Nach § 6 Abs. 2 HundehV ist solch ein Hund mit einem Mikrochip-Transponders dauerhaft zu kennzeichnen. Die Mikrochipnummer soll die eindeutige Identifizierung des Hundes gewährleisten. Da die Mikrochipnummer von einem Tierarzt nur unter die Haut des Hundes eingespritzt wird, ist die Kennzeichnung auch bei einem jungen Hund vornehmen zulassen.
4. Der Hundehalter hat seine Zuverlässigkeit im Sinne der Hundehalterverordnung nachzuweisen. Als Nachweis der Zuverlässigkeit ist das Führungszeugnis des Hundehalters vorzulegen. Das vorzulegende Führungszeugnis darf nach § 12 Abs. 3 HundehV zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Das Führungszeugnis ist vom Hundehalter persönlich im Bürgerbüro der Stadt Fürstenwalde zu beantragen.